

Bedingungen für Badeplätze

1. Die Verwendung von Anlagen und Geräten für andere als die in der Konzession angegebenen Zwecke und das Stationieren an einer anderen Stelle bedarf der Zustimmung des Departementes für Bau und Umwelt.
2. Diese Bewilligung erlischt, sobald das im Gesuch umschriebene öffentliche Interesse an diesen Anlagen und Geräten nicht mehr besteht.
3. Die Anlagen und Geräte müssen bis spätestens **30. November** für die Dauer des Winters aus dem Wasser entfernt sein und dürfen frühestens ab dem 15. März wieder eingebracht werden.
4. Die Beziehungen zu Dritten sind privatrechtlicher Natur und müssen direkt und ohne Mitwirkung des Staates geordnet werden, so z.B. der Zugang zum Wasser über privates Grundeigentum.
5. Die Anlagen und Geräte unterstehen dem Aufsichtsrecht des Staates. Zuständige Beamte haben zur Ausübung ihrer Kontrollaufgaben ein jederzeitiges Zutritts- und Zufahrtsrecht. Aus der Kontrollbefugnis kann keine Mitverantwortung oder Mithaftung des Staates abgeleitet werden.
6. Neue Gesetze und Verordnungen bleiben vorbehalten.

Stand: Januar 2016